

SATZUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES NOTDIENSTES

(in der von der Abgeordnetenversammlung am 07.09.2011 und 19.02.2014 geänderten Fassung)

Satzung über die Durchführung des Notdienstes

(in der von der Abgeordnetenversammlung am 07.09.2011 und 19.02.2014 geänderten Fassung)

Präambel

Die Sicherstellung eines Notdienstes bzw. eines Ärztlichen Notfallbereitschaftsdienstes, im Folgenden „Notdienst“ genannt, ist gemäß § 75 Abs. 1 Satz 2 SGB V und § 3 Abs. 1 Ziff. 4 des Heilberufekammergesetzes Schleswig-Holstein sowohl Aufgabe der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein als auch der Ärztekammer Schleswig-Holstein. Durchführung und Aufsicht obliegen der KVSH und der ÄKSH nach Maßgabe ihrer Satzungen.

Der Notdienst steht sämtlichen Patienten zur Verfügung. Er muss auf den jeweiligen örtlichen Bedarf abgestellt sein.

I. Allgemeines

1. Im Notdienst sind die eingeteilten Ärzte für den Versorgungsauftrag zuständig. Im zugeteilten Bezirk (im Folgenden „Notdienstbezirk“ genannt) sind alle Notfallpatienten zu versorgen, auch wenn sie in einem anderen Notdienstbezirk in ärztlicher Behandlung stehen. Auf Anforderung der Leitstelle ist auch im benachbarten Bezirk die Notfallversorgung zu übernehmen.
2. Die Einrichtung des Notdienstes entbindet den behandelnden Arzt nicht von seiner Verpflichtung, für die Betreuung seiner Patienten zu sorgen, wie es deren Krankheitszustand erfordert. Eine ggf. notwendige Fortführung einer laufenden Behandlung soll durch vorherige Rücksprache zwischen dem behandelnden und dem Arzt des Notdienstes sichergestellt werden.
3. Für die auf die regionalen Versorgungsstrukturen adaptierte Organisationsform der Anlaufpraxen im Verbund mit Fahrdiensten kann eine pauschalierte Vergütung der im Notdienst erbrachten Leistungen erfolgen.
4. Für jeden Notdienstbezirk besteht eine Notdienstversammlung, die dem Vorstand Vorschläge zur Bestimmung des jeweiligen Notdienstbeauftragten und seines Stellvertreters machen kann. Mitglieder dieser Versammlung sind die in dem jeweiligen Bezirk notdienstpflichtigen Vertragsärzte und notdienstpflichtigen niedergelassenen Privatärzte. Das Bestimmungsrecht des Vorstandes ist nicht auf die Vorschläge der jeweiligen Notdienstversammlung beschränkt. Die Entscheidung des Vorstandes erfolgt nach Anhörung des bzw. der Kreisstellenvorsitzenden.

- c) Ambulanzen in Krankenhäusern, sofern sie vom Vorstand der KVSH genehmigt wurden,
- d) Beauftragung einzelner Einrichtungen mit besonderem Angebot durch die KVSH nach Genehmigung durch den Vorstand der KVSH (Notfallchirurgie, Suchtkrankenbetreuung, HIV, Methadon u. a.),
- e) fahrende Dienste.

II. Zuständigkeiten

1. Die Einteilung in Notdienstbezirke und die Durchführung der Notdienste obliegen der KVSH. Zur Durchführung dieser Aufgabe kann sie sich einer hierfür zu gründenden Organisationsgesellschaft bedienen.
2. Die Notdienstbezirke sollen flächendeckend eingeteilt werden und den Patienten und Ärzten in zumutbarer Entfernung eine bedarfsgerechte Versorgung ermöglichen.

Der Notdienstbeauftragte bzw. im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter teilt die Dienste ein.

Die Einteilung zum Notdienst soll mindestens 3 Monate im Voraus erfolgen. Die Pläne sind in der Anlaufpraxis auszulegen und sind dort von allen Ärzten des Notdienstbezirktes einzusehen.

III. Organisation der Aufgabe

1. Der Vorstand der KVSH organisiert den vertragsärztlichen Notdienst.
2. Der Vorstand der KVSH kann insbesondere zur Koordinierung und Vermittlung der Behandlungsfälle eine oder mehrere Leitstellen einrichten.
3. Die Durchführung des Notdienstes erfolgt durch
 - a) Anlaufpraxen/Notfallpraxen, auch in Praxisnetzen und/oder Ärztevereinen,
 - b) fachärztliche Notdienste, die nach Genehmigung durch den Vorstand der KVSH eingerichtet werden können (vgl. Abschnitt V dieser Satzung),
5. Die KVSH und die ÄKSH unterrichten die Notdienstbeauftragten unverzüglich über Neuniederlassungen und Praxisaufgaben.
6. Rechte und Pflichten der oder des Notdienstbeauftragten legt der Vorstand in einer gesonderten Organisationsanweisung fest.
7. Die Tätigkeitsdauer der Notdienstbeauftragten beträgt 6 Jahre. Die Notdienstbeauftragten bleiben bis zum Eintritt einer Nachfolge im Amt. Die vorzeitige Abberufung durch den Vorstand ist möglich.

IV. Teilnahme am Notdienst

1. Zur Teilnahme am Notdienst sind grundsätzlich alle niedergelassenen Ärzte und beim Vertragsarzt gem. § 32b Ärzte-ZV sowie bei einem MVZ angestellte Ärzte verpflichtet. Am Ort der Zweigpraxis ist anteilig entsprechend des Umfangs der Tätigkeit Notdienst zu leisten. Ärzte in einer Gemeinschaftspraxis sowie einem MVZ werden so häufig zum Notdienst herangezogen, wie dies der Zahl der in der Gemeinschaftspraxis sowie einem MVZ tätigen Ärzte bzw. deren Zulassungsstatus entspricht. Angestellte Ärzte sind anteilig entsprechend dem Umfang ihres Beschäftigungsverhältnisses zur

Teilnahme verpflichtet. Nicht zur Teilnahme am Notdienst verpflichtet sind Ärzte, die als Job-Sharing-Partner gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 SGB V zugelassen oder als angestellte Ärzte nach § 101 Abs. 1 Nr. 5 SGB V genehmigt wurden.

Neben den Notdienstverpflichteten können auch weitere Ärzte mit dem Notdienst beauftragt werden. Den Zugang regelt der Vorstand der KVSH.

2. Zur Teilnahme am Notdienst verpflichtete Ärzte haben sich nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften (§ 7 der Satzung der KVSH und § 30 Nr. 3 Heilberufekammergesetz) fortzubilden.
3. Bei nicht erfolgtem oder erheblich verspätetem (mehr als 30 Minuten) Antritt des Notdienstes können unbeschadet einer disziplinarischen Wertung Organisationsgebühren im Rahmen einer Gebührenordnung erhoben werden. Wiederholte Verstöße gegen Vorgaben dieser Satzung können auch zur Feststellung der Ungeeignetheit gemäß Ziffer 6 führen.
4. Eine Freistellung – ganz, teilweise oder vorübergehend – ist nur widerruflich und aus schwerwiegenden Gründen möglich.
5. Über Anträge auf gänzliche oder teilweise Befreiung vom Notdienst entscheidet die KVSH nach Anhörung der jeweiligen Kreisstelle und des Notdienstbeauftragten. Die Anträge sind zu begründen. Bei Ärzten, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, entscheidet der Vorstand der Ärztekammer nach Anhörung des Kreisausschusses der Ärztekammer und des Notdienstbeauftragten. Für das weitere Verfahren findet Abschnitt XII dieser Satzung Anwendung.
6. Ärzte, die sich zur Teilnahme am Notdienst als ungeeignet erwiesen haben oder bei denen der dringende Verdacht der Ungeeignetheit zur Teilnahme am Notdienst besteht, sind vom Notdienst auszuschließen. Die sofortige Vollziehung der Entscheidung kann im öffentlichen Interesse angeordnet werden. Ausschlüsse beschließt für Vertragsärzte die KVSH nach Anhörung des Notdienstbeauftragten, für Nichtvertragsärzte der Vorstand der Ärztekammer nach Anhörung ebenfalls des Notdienstbeauftragten. Für das weitere Verfahren finden die Abschnitte XI und XII dieser Satzung Anwendung.

V. Notdienst der Ärzte für Fachgebiete

1. Bei entsprechendem Bedarf und wenn die Sicherstellung des allgemeinen Notdienstes auch bei fehlender Teilnahme der Fachärzte gewährleistet ist, können von der KVSH gemäß Abschnitt III 3b für die Fachgebiete der HNO-, der Augenärzte und der Kinder- und Jugendärzte Notdienste, auch bezirksübergreifend bzw. landeseinheitlich, eingerichtet werden. Für einen solchen Notdienst werden von den Angehörigen der jeweiligen Fachgruppe der beteiligten Bezirke gemeinsam Vorschläge für die Notdienstbeauftragten und deren Stellvertreter für jedes Fachgebiet gemacht. Die Bestimmung erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung der Vorsitzenden der betroffenen Kreisstellen. Das Bestimmungsrecht des Vorstandes ist nicht auf die ihm unterbreiteten Vorschläge beschränkt. Ziffer III 4. findet Anwendung.
2. Die am fachärztlichen Notdienst teilnehmenden Ärzte sind von der Pflicht zur Teilnahme am allgemeinen ärztlichen Notdienst befreit.

3. Ärzte, die in einem fachgruppenspezifischen Notdienst eingeteilt sind, haben während ihrer Notdienstzeiten die Verpflichtung, dem am allgemeinen Notdienst teilnehmenden Arzt zur konsiliarischen Beratung sowie den Patienten an einer für die fachärztliche Versorgung geeigneten Stelle zur Verfügung zu stehen.

VI. Durchführung des Notdienstes

1. Die Erreichbarkeit des Notdienstes soll unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten rechtzeitig der Presse (möglichst für den redaktionellen Teil), den Krankenanstalten, der Polizei, den örtlichen Rettungsdienststellen und allen im betroffenen Bezirk niedergelassenen Ärzten mitgeteilt werden.

Jeder niedergelassene Arzt ist verpflichtet, in seiner Praxis einen Hinweis anzubringen, wie der Notdienst zu erreichen ist. Bei einer zentralen Vermittlungsstelle genügt die Bekanntgabe der Rufnummer. Zu den sprechstundenfreien Zeiten muss in der Praxis ein Anrufbeantworter laufen, dessen Text die Erreichbarkeit des Notdienstes bzw. der zentralen Vermittlungsstelle bekannt gibt.

2. Der organisierte Notdienst findet statt:

- a) Montag, Dienstag, Donnerstag 18.00 Uhr bis 8.00 Uhr am Folgetag,
- b) Mittwoch, Freitag 13.00 Uhr bis 8.00 Uhr am Folgetag,
- c) Sonnabend, Sonntag, Feiertag 8.00 Uhr bis 8.00 Uhr am Folgetag.

Der 24.12. und 31.12. gelten als Feiertage.

- d) Der organisierte Notdienst kann ferner stattfinden an Werktagen, die zwischen Feiertagen und zwischen Feiertagen und Wochenenden (Sonnabend/Sonntag) liegen (sogenannte Brückentage), wobei der Überbrückungszeitraum 2 Werktagen und der gesamte Abwesenheitszeitraum 5 aufeinander folgende Kalendertage hierdurch nicht überschreiten darf, 8.00 Uhr bis 8.00 Uhr am Folgetag.

Die Tage vor dem 24.12. und 31.12. sind keine Brückentage. Die sich hiernach ergebenden Brückentage sind bis zum 30. Juni eines Jahres für das nachfolgende Jahr durch die Abgeordnetenversammlung der KVSH und die Kammerversammlung der Ärztekammer Schleswig-Holstein festzulegen. Nicht übereinstimmend festgelegte Tage bleiben normale Praxistage.

- e) Von den vorstehend angegebenen Uhrzeiten kann aufgrund regionaler Besonderheiten mit Zustimmung des Vorstandes der KVSH abgewichen werden.
3. Regelungen für unter Ziffer 2 nicht aufgeführte Zeiten gelten nicht als Notdienst im Sinne dieser Satzung.

VII. Pflichten des notdiensthabenden Arztes

1. Ort der Notdienstausübung ist für den nichtfahrenden Dienst die zugewiesene Anlaufpraxis.
2. Der für den Notdienst eingeteilte Arzt muss ständig telefonisch für die Leitstelle erreichbar sein. Der zum Notdienst im Fahrdienst eingeteilte Arzt hat vor Antritt seines Dienstes bei der Leitstelle telefonisch oder über ein von der KVSH bestimmtes Kommunikationsmittel seine Dienstbereitschaft sowie den Antritt des Dienstes unmittelbar nach Dienstantritt anzuzeigen.

4 | SATZUNG

3. Vorbehaltlich einer Regelung durch eine Organisationsgesellschaft ist der für den Notdienst eingeteilte Arzt bei Verhinderung durch Krankheit oder aus anderen schwerwiegenden Gründen verpflichtet, selbst für entsprechend geeignete Vertretung und entsprechende Hinweise zu sorgen sowie den Notdienstbeauftragten zu informieren.
4. Ein Tausch des Notdienstes mit einem anderen notdienstpflichtigen Arzt ist möglich und muss vom abgebenden Arzt dem Notdienstbeauftragten, der Anlaufpraxis und der Leitstelle angezeigt werden. Der übernehmende Arzt hat Dienstbereitschaft und Dienstantritt gemäß Abschnitt VII Ziffer 2 Satz 2 anzuzeigen.

VIII. Weiterbehandlung

1. Fälle, die die Leitstellen dem Arzt übergeben haben und Besuche, die durch den Arzt während des Notdienstes zugesagt wurden, müssen auch nach dessen Beendigung noch ausgeführt werden, sofern nicht der Hausarzt bzw. der vorbehandelnde Arzt oder der im Notdienst nachfolgende Arzt den Besuch übernimmt.
2. Der im Notdienst tätige Arzt ist verpflichtet, allen Ärzten, deren Patienten er im Notdienst versorgt hat, unverzüglich von seiner ärztlichen Tätigkeit Mitteilung zu machen. In dringenden Fällen soll eine telefonische Vorabbenachrichtigung erfolgen.
3. Eine Weiterbehandlung von Patienten anderer Ärzte ist berufsrechtlich grundsätzlich nicht zulässig.

IX. Außergewöhnliche Situationen

Bei außergewöhnlichen Situationen kann von diesen Bestimmungen abgewichen werden. Die Ärztekammer und die Kassenärztliche Vereinigung treffen für die Dauer der außergewöhnlichen Situation geeignete Maßnahmen.

X. Zusammenarbeit

Die für die Organisation des Notdienstes verantwortlichen Stellen arbeiten eng mit allen anderen an der Notfallversorgung beteiligten Stellen zusammen.

XI. Verfahren für Vertragsärzte

In Fällen von Unstimmigkeiten hinsichtlich der in dieser Satzung geregelten Rechte und Pflichten der Vertragsärzte sowie hinsichtlich sämtlicher zu treffender Entscheidungen und Regelungen, die nicht auf Notdienstbezirksebene beigelegt werden können, entscheidet die KVSH, sofern nicht diese Satzung andere Zuständigkeiten bestimmt. Für die Anfechtung dieser Entscheidungen ist der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Widerspruchsstelle. Für das Widerspruchsverfahren gelten die §§ 77 ff. SGG.

XII. Verfahren für Nicht-Vertragsärzte

Sofern Unstimmigkeiten im Hinblick auf Ärzte, die nicht Mitglieder der KVSH sind, auftreten, entscheidet der Vorstand der Ärztekammer nach Anhörung des Kreisausschusses der Ärztekammer. Gegen diese Entscheidung kann der betroffene Arzt Widerspruch beim Vorstand der Ärztekammer mit der Maßgabe einlegen, dass für das Widerspruchsverfahren die §§ 68 ff. VwGO Anwendung finden.

Kassenärztliche Vereinigung
Schleswig-Holstein
Bismarckallee 1–6
23795 Bad Segeberg

Weitere Informationen im Internet unter
www.kvsh.de